

**Richtlinien der Stadt Bad Bevensen zur finanziellen Förderung
der Jugendarbeit und des Sports**
(7. Änderung)

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Antragsverfahren
- II. Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit
 - 1. Wanderungen, Fahrten und Lager der Jugendverbände
 - 2. Auslandsfahrten
 - 3. Zuschüsse an den Spielmannszug der Bevenser Gilde und die DLRG-Ortsgruppe Bad Bevensen
 - 4. Seminare, Lehrgänge, sonstige kulturelle Veranstaltungen
 - 5. Beihilfen für Jugendgruppen
- III. Zuwendungen zur Förderung des Sports
 - 1. Förderungsempfänger
 - 2. Jugendarbeit
 - 3. Bau und Einrichtung von Sportanlagen
 - 4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
 - 5. Zuschüsse für Jugendmannschaften
 - 6. Zuschüsse für die Anschaffung von Kleinbussen
 - 7. Sonderregelungen für bestimmte Vereine
 - 8. Teilnahme an Landes- oder deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen

I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Bei den Förderungsmitteln handelt es sich um öffentliche Gelder aus dem Steueraufkommen der Bad Bevenser Bürger. Sie können daher nur von den auf örtlicher Ebene anerkannten Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in der jeweils vorgesehenen Höhe zum vorgesehenen Zweck für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Bad Bevensen in Anspruch genommen werden. Hierbei wird erwartet, dass die geförderten Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße auch die nicht organisierte Jugend in ihre Arbeit einbeziehen.

1.2 Soweit die antragstellenden Verbände, Gruppen oder Initiativen nicht Mitglied eines auf Landesebene arbeitenden und bereits anerkannten Jugendverbandes sind, ist die Förderungswürdigkeit entsprechend den Bestimmungen des KJHG bei der Jugendpflege des Landkreises Uelzen zu beantragen.

1.3 Förderungsmittel werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Empfänger gemeinnützige Ziele verfolgt, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landkreises, Landes und Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Soweit solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch die Stadt

nur in Betracht, wenn noch ein Fehlbetrag bleibt.

Die Zuschussempfänger haben der Stadt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß einen Verwendungsnachweis in der Höhe der bei der Antragstellung angegebenen voraussichtlichen Gesamtkosten vorzulegen, soweit sich aus dem Bewilligungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

Bei Zweckentfremdung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Rechnungsbelege sind mindestens fünf Jahre lang von dem Empfänger aufzubewahren.

Die Stadt Bad Bevensen behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahme vor.

- 1.4 Wanderungen, Lager, Fahrten, Bildungsfahrten und Begegnungen können nicht gefördert werden, wenn sie überwiegend der Besichtigung dienen oder von Reiseunternehmen durchgeführt werden. Auch sind solche Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen, die nicht jugendpflegerischen Zwecken dienen, wie z. B. rein religiöse, parteipolitische oder sportliche Veranstaltungen.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien nur im Rahmen der von der Stadt Bad Bevensen hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt und werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

2. Antragsverfahren

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Jugendarbeit ist **die jeweilige Aktivität** der Antragsteller. Der schriftlich zu stellende Antrag muss ausreichend Angaben über Name und Anschrift der Jugendgemeinschaft, Personalien des Leiters oder des Leitungsteams,

Zahl der Mitglieder, Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft sowie Erläuterungen der Maßnahme enthalten. Die Antragstellung sollte schriftlich mindestens drei Monate vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen.

Mit der finanziellen Bezuschussung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung. Sie schließt auch keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer solcher Veranstaltungen ab.

II. Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit

1. Wanderungen, Fahrten und Lager der Jugendverbände

Für Wanderungen, Fahrten und Lager von mindestens 5 Tagen bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen (einschl. An- u. Abreise) wird ein Zuschuss von -,50 € pro Tag und Teilnehmer gewährt, wenn **mit dem Gruppenleiter mindestens fünf Jugendliche** teilnehmen.

Die Förderung bezieht sich auf Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet bis zu einem Alter von 18 Jahren. Für Teilnehmer im Alter von 18 - 27 Jahren kann der gleiche Zuschuss gezahlt werden, wenn sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Für Gruppenleiter und Gruppenhelfer gilt die altersmäßige Begrenzung nicht.

2. Auslandsfahrten

Im Rahmen der staatspolitischen Bildung und Information werden Auslandsfahrten mit 1,00 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst, sofern keine anderweitige Förderung möglich ist. Zuschussfähig sind Maßnahmen von mindestens 4 bis längstens 21 Tage (einschl. An- und Abreise). Im Übrigen gilt auch hier Abschnitt II. Ziffer 1, entsprechend.

3. Zuschüsse an den Spielmannszug der Bevenser Gilde und die DLRG-Ortsgruppe Bad Bevensen

Der Spielmannszug der Bevenser Gilde erhält auf Antrag Zuschüsse bis zu 8,00 € für jedes Mitglied **unter 18 Jahren**. Die Zuschüsse werden nach den Mitgliederzahlen berechnet, die von der Gilde jeweils am Jahresanfang dem Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. gemeldet werden.

Die Stadt Bad Bevensen gewährt auf Antrag der DLRG-Ortsgruppe Zuschüsse für das Wintertraining bis zu 8,00 € für jedes Mitglied **unter 18 Jahren**. Diese Zuschüsse werden nach den Mitgliederzahlen berechnet, die von der Ortsgruppe jeweils am Jahresanfang in dem Bestandserhebungsbogen des DLRG-Landesverbandes angegeben werden.

4. Seminare, Lehrgänge, sonstige kulturelle Veranstaltungen

Für Seminare, Lehrgänge usw. wird ein Zuschuss in Höhe von **höchstens 50,00 € je Einzelmaßnahme** gewährt, wenn ein gleichlautender Antrag beim Jugendamt des Landkreises Uelzen gestellt worden ist. Der Zuschuss dient insbesondere für Referentenhonorar, Fahrtkosten, Werbung,

Teilnehmerbeiträge.

5. Beihilfen für Jugendgruppen (Neu-, Um-, Ausbau von Jugendheimen, Inventar)

Zuschussanträge sind schriftlich einzureichen. Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens drei Monate nach der Fertigstellung bzw. Anschaffung nachzuweisen. Den Jugendgruppen kann ein Zuschuss bis zu 25% der **ungedeckten Kosten** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Der Zuschuss wird auf höchstens 5.000 € pro Maßnahme begrenzt.

III. Zuwendungen zur Förderung des Sports

1. Förderungsempfänger

Die Stadt Bad Bevensen bezuschusst nach Maßgabe der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Sportvereinen, die

- a) im Gebiet der Stadt Bad Bevensen ihren Sitz haben und
- b) dem Kreissportbund angehören oder

deren überwiegende Tätigkeit in mindestens einer der Sportarten erfolgt, deren Verbände dem Landessportbund angehören.

2. Jugendarbeit

Die Stadt Bad Bevensen gewährt auf Antrag Zuschüsse bis zu 8,00 € für jedes Mitglied **unter 18 Jahren**. Diese Zuschüsse werden nach den Mitgliederzahlen berechnet, die von den einzelnen Vereinen jeweils am Jahresanfang in den Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. angegeben werden.

Die Mittel werden bereitgestellt, sobald der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres genehmigt vorliegt.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

3. Bau und Einrichtung von Sportanlagen

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Sportanlagen kann ein Zuschuss als Spitzenfinanzierung bis zu 25% der **ungedeckten** Kosten gewährt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind. Der Zuschuss wird auf höchstens 5.000 € pro Maßnahme begrenzt.

Mit dem Zuschussantrag sind Planungsunterlagen, Erläuterungsberichte, detaillierter Kostenschlag, Finanzierungsplan sowie Miet-, Pacht- oder Erbbauverträge – soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist - vorzulegen und von der Stadt Bad Bevensen anzuerkennen.

Arbeiten, die in Eigenleistungen durchgeführt werden, sind mit einer gesonderten Aufstellung, einschließlich eventueller Kosten, vorzulegen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Stadt Bad Bevensen.

Zuschüsse werden entsprechend dieser Beurteilung gewährt. Grundlage hierfür sind Angebote und ortsübliche Einheitspreise der entsprechenden Leistungen von Unternehmern. Lohnkostenanteile werden zu 33 1/3 % berücksichtigt.

Bei Zuschussgewährung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Bad Bevensen Verbindung aufzunehmen. Sämtliche Aufmaße für die Massenermittlung (auch Zwischenaufmaße) sind gemeinsam mit der Stadt Bad Bevensen durchzuführen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Sportanlagen müssen aus haushaltsrechtlichen Gründen bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Kalenderjahres gestellt werden.

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kosten durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Fortschritt der Bauarbeiten. Er kann bei einer

größeren Baumaßnahme nach Fertigstellung in einer Summe ausgezahlt oder in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden.

Die Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden,

- soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind,
- wenn im Antrag, Auszahlung- oder Abrechnungsverfahren falsche oder unwahre Angaben gemacht worden sind oder sonstige Gründe (Konkurs des Vereins) vorliegen,
- wenn die anerkannten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren,
- soweit mit ihr geförderte Baumaßnahmen oder Investitionen ohne Genehmigung der Stadt auf einen anderen Träger übertragen werden.

Überörtliche Sportanlagen sind von der vorstehenden Regelung ausgeschlossen.

4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (soweit diese nicht anderweitig getragen werden) gewährt die Stadt Bad Bevensen Zuschüsse. Diese betragen für jede zu unterhaltende Sportanlage 25 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 615,00 €. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nur gegen Nachweis der im vorausgegangenen Jahre aufgewendeten Kosten. Dieser ist bis spätestens 15. März des Folgejahres vorzulegen.

5. Zuschüsse für Jugendmannschaften

Zu den Aufwendungen für Jugendmannschaften wird ein Zuschuss von 150,00 € je Mannschaft und Jahr gewährt. Der Zuschuss für Jugendmannschaften wird nach der Anzahl der Mannschaften berechnet, die von den einzelnen Vereinen jeweils vor Beginn der Spielsaison auf den Bestandserhebungsbogen der betreffenden Fachverbände auf Kreisebene gemeldet worden sind.

6. Zuschüsse für die Anschaffung von Kleinbussen zur Aufrechterhaltung der Vereinsjugendarbeit

Für die Anschaffung eines Kleinbusses kann die Stadt Bad Bevensen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss von höchstens 2.000,00 € gewähren. Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass dem Verein vor Ablauf von 5 Jahren kein Zuschuss für den gleichen Zweck bewilligt worden ist. Der Zuschuss darf den tatsächlichen Kaufpreis nicht übersteigen.

7. Sonderregelungen für bestimmte Vereine

Anstelle der in Nummer 4. und 5. genannten Zuschüsse erhalten jährlich Pauschalzuschüsse

- a) der Squash- Club Bad Bevensen e. V. 150,00 €
- b) die Bevenser Gilde e. V. und der SV Jastorf und Umgebung e. V.
je Kleinkaliberstand 25,00 €, je Luftgewehrstand 5,00 €

7. Teilnahme an Landes- oder deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen

Die Teilnahme Jugendlicher an sportlichen Wettkämpfen, mindestens auf Landesebene, ist bis zu 50 % der notwendigen nachgewiesenen Kosten, abzüglich Zuschüsse Dritter, wie folgt förderungswürdig:

- im Einzelfall bis zu 100,00 €
- Mannschaften bis zu 250,00 €.

Die Förderung bezieht sich nicht auf den laufenden Wettbewerbsbetrieb.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

(Markuszewski)
Stadtdirektor